

Satzung des Vereins

Deutsche Gesellschaft für Angewandte Biostase

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der am 14. Mai 2006 gegründete Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Angewandte Biostase“.
2. Er hat seinen Sitz in Bonn.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erforschung und Anwendung von Methoden der Biostase, insbesondere der Kryonik, zum Zwecke der Lebensverlängerung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung von Bildung und ethischer Erziehung, und zwar mittels
 - I. Organisation eines koordinierten öffentlichen Meinungsaustausches zu Themen der Lebensverlängerung und Biostase in deutscher Sprache,
 - II. Übersetzung wichtiger Publikationen über Lebensverlängerung und Biostase ins Deutsche, um auch denjenigen die Teilnahme am Diskurs zu ermöglichen, die der entsprechenden Fremdsprache nicht mächtig sind,
 - III. Information der Öffentlichkeit über Forschungsgebiete und Ergebnisse, die für die Lebensverlängerung und Biostase einschließlich Kryonik von Relevanz sind – hierzu gehören z.B. Gerontologie, Biotechnologie, Nanotechnologie und Kryobiologie – zum Beispiel in Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen oder auf einer Vereins-Homepage im World Wide Web,
 - IV. Pflege einer deutschsprachigen Homepage des Vereins im World Wide Web, welche u.a. Texte zu Lebensverlängerung und Biostase sowie Informationen über den Verein zur Verfügung stellt und als zentrale elektronische Kontaktadresse dient,
 - b) die Förderung der Forschung zu Biostasemechanismen z.B.durch die Unterstützung junger Wissenschaftler und die Durchführung und Unterstützung von Forschungsprojekten,
 - c) die Pflege, Ausweitung und Vertiefung von Kontakten mit ausländischen Organisationen und Personen auf den Gebieten der Kryonik und anderer Biostasemöglichkeiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die selbstlose Förderung von Wissenschaft und

Forschung, vorzugsweise an die "Deutsche Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie e. V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat und dessen Anerkennung als gemeinnütziger Verein zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs vorausgesetzt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Zusätzlich kann ein aktives Mitglied oder Fördermitglied den Status Ehrenmitglied oder kryonischer Körperspender haben.
3. Aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Aktiven Mitgliedern stehen alle Mitgliedsrechte zu.
4. Fördermitglied (passiv) kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
5. Ein Wechsel von der fördernden (passiven) zur aktiven Mitgliedschaft unterliegt den Regeln über die Aufnahme in den Verein. Ein Wechsel von der aktiven Mitgliedschaft zur fördernden (passiven) Mitgliedschaft ist jederzeit freiwillig möglich. Ein Wechsel von der aktiven Mitgliedschaft zur fördernden (passiven) Mitgliedschaft erfolgt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag länger als 12 Monate säumig ist.
6. Aktive Mitglieder die ihren Mitgliedsbeitrag nicht fristgemäß entrichtet haben sind solange nur Fördermitglieder, bis sie ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
7. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder, die im Verein einmal ein Vorstandsamt bekleidet haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
8. Alle Mitglieder können den Mitgliedsstatus "kryonischer Körperspender" beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Hierdurch unterstützen sie die kryonische Forschung insbesondere finanziell, aktiv und durch ihre eigene kryonische Körperspende. Auf diese Weise können sie zu einer qualitativ besonders hochwertigen kryonischen Körperspende beitragen. Durch schriftliche Erklärung per Postbrief oder E-Mail gegenüber dem Vorstand oder Nichtzahlung der Beiträge erlischt der Mitgliedsstatus "kryonischer Körperspender" mit sofortiger Wirkung.
9. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet alleine der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
10. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod bzw. während der Biostase
 - d) Löschung des Vereins oder
 - e) Auflösung der juristischen Person
11. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich per Postbrief oder E-Mail erklärt werden und wird sofort wirksam.
12. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
13. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.
14. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft in radikalen, rechts- oder linksextremen, diskriminierenden, fremdenfeindlichen oder antidemokratischen Parteien oder Organisationen, wie z.B. der NPD oder DVU.

§ 5 Beiträge

1. Alle Mitglieder des Vereins zahlen den in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag entsprechend des Mitgliedsstatus.

2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge beschließen.

§ 6 Gliederung

1. Für jedes Aufgabengebiet des Vereins kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Sektion gegründet werden. Die Sektionen regeln ihre finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Sektionsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Sektionsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
2. Sektionen können von Mitgliedern beantragt und mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. Dem Antrag ist die Sektionsordnung der zu gründenden Sektion beizufügen, in der insbesondere Aufgaben und Ziele der Sektion benannt werden.
3. Sektionen können per Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wobei eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bestehendes Sektionsvermögen fällt an den Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Namen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Äußert sich ein Mitglied öffentlich im Namen des Vereins, so ist vorher die Zustimmung des Vorstands einzuholen.
4. Den Mitgliedern wird angeraten, sich vor öffentlichen Aussagen zu Themen der Lebensverlängerung, Biostase, Kryonik und zu Belangen des Vereins mit dem Vorstand abzustimmen.
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Nicht-Leistung dieser Zahlungen kann zum Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands führen. Weitere Konsequenzen hat das Mitglied nicht zu befürchten.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand seine aktuelle, gültige Wohnanschrift mitzuteilen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand eine aktuelle, gültige E-Mailadresse zu nennen, unter der es schriftlich erreichbar ist und die es regelmäßig prüft.
8. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
9. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht und können nicht in Vereinsposten gewählt werden.
10. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können als Titel geführt werden und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
11. Kryonische Körperspender erklären sich bereit, ihren Körper nach dem Ableben der kryonischen Forschung zur Verfügung zu stellen. Ferner sind sie bereit sich sowohl finanziell als auch aktiv in besonderer Weise an der kryonischen Forschung zu beteiligen. Kryonische Körperspender haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

§ 8 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig machen, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis,
 - b) Befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Bescheid über die Maßregelung nach §8.1 a) oder b) ist per Einschreiben oder E-Mail zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tage nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Betroffenen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen den Schlichtungsausschuss des Vereins anzurufen.
 3. Ein Mitglied kann nach §8.1 c) vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
 - e) wegen der Kundgabe rechts- oder linksextremer, rassistischer, fremdenfeindlicher oder antidemokratischer Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins oder der Mitgliedschaft in radikalen, rechts- oder linksextremen, diskriminierenden, fremdenfeindlichen oder antidemokratischen Parteien oder Organisationen, wie z.B. der NPD oder DVU.

In den Fällen a), c), d) e) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich per Einschreiben oder E-Mail zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben oder per E-Mail zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Schlichtungsausschuss; und in zweiter Instanz an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Benachrichtigung an die letzte dem Verein bekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Betroffenen. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
 4. Mitglieder die nach §8.3 aus dem Verein ausgeschlossen wurden, dürfen für die Dauer von 10 Jahren nicht erneut als aktive Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) die Ausschüsse.

§ 10 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der erste stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der zweite stellvertretende Vorsitzende,
 - d) der Kassenwart.
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der erste stellvertretende Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die seines ersten Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins, die Tätigkeit der Sektionen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- 5. Der Vorstand kann seine Vorstandssitzungen mit Unterstützung von elektronischen oder anderen Hilfsmitteln aus der Ferne durchführen. Die hierzu eingesetzten Techniken müssen die Authentizität der jeweiligen Vorstandsmitglieder und ggfs. geladenen Mitglieder mit hinreichender Sicherheit gewährleisten. Im Falle eines technischen Ausfalls muss die Vorstandssitzung solange unterbrochen werden, bis alle Vorstandsmitglieder und ggfs. geladenen Mitglieder wieder die Möglichkeit haben an der Sitzung teilzunehmen.
- 6. Neben dem Vorstand können auf der Mitgliederversammlung bis zu vier Beisitzer gewählt werden. Beisitzer dürfen an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, rückt ein Beisitzer nach. Die Reihenfolge, in der die Beisitzer nachrücken sollen, wird bei deren Wahl festgelegt. Der nachrückende Beisitzer ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands gem. §26 BGB.
- 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus und steht kein Beisitzer zur Verfügung, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Diese wählt ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsperiode.
- 8. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens jedes zweite Kalenderjahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist in einer Stadt in Deutschland abzuhalten, die über eine Bahnverbindung zu erreichen ist. Die Mitgliederversammlung ist an einem Samstag und/oder Sonntag abzuhalten, der nicht in den Schulferien eines deutschen Bundeslandes oder einem daran angrenzenden Wochenende liegt.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als fünfundzwanzig v.H. der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mittels Postbrief oder E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bzw. der Zeitpunkt der Absendung der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist zuständig für
 - a) die Bestimmung der Aufgaben des Vereins,
 - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - c) Beteiligung an Gesellschaften,
 - d) Aufnahme von Darlehen,
 - e) Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) Aufnahme von Krediten

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Abrechnung und der Geschäftsbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

- 5. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die

Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben und die sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder als beschlussfähig anerkannt.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Die Beschlüsse werden im Protokoll der Mitgliederversammlung dokumentiert, welches vom Vorstand und vom Protokollführer unterschrieben werden muss.
9. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Die Ergänzung ist den Mitgliedern durch den Vorstand spätestens bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail mitzuteilen und außerdem nochmal zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
10. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
11. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann für eine juristische Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen, z.B. durch Versendung des Protokolls via E-Mail. Es wird gültig, wenn binnen acht Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstands oder der Versammlungsleitung oder mindestens 25% der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
3. Eine Satzungsänderung, die den grundlegenden Zweck des Vereins verändert, ist nicht zulässig. Der Verein gilt dann als aufgelöst.

§ 13 Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er kann bei Bedarf eingerichtet werden oder wird für eine festzulegende Zeitspanne von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Existiert kein Schlichtungsausschuss, so kann der Vorstand einen Schlichtungsausschuss einsetzen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Ebenso kann der Vorstand Schlichter ersetzen, die ausgefallen sind oder wegen Befangenheit abgelehnt worden sind.
3. Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen nicht mitentscheiden, wenn sie an der zur Verhandlung stehenden Streitsache unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind oder in anderer Weise befangen sind.
4. Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, können zunächst unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch den Schlichtungsausschuss behandelt werden, wenn mindestens eine der beteiligten Parteien dieses wünscht. Der Schlichtungsausschuss versucht eine Beilegung der Streitigkeiten zu erreichen, er fällt keine Urteile. Die Verhandlung des Schlichtungsausschusses muss innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein, sie hemmt keine anderen Fristen.

5. Bei Angelegenheiten bzgl. §8.3 a), c), d), e) kann nach dem Schlichtungsversuch in zweiter Instanz die Anrufung der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet innerhalb des Vereins endgültig.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Hierfür dürfen auch elektronische oder andere technische Hilfsmittel verwendet werden, wenn die Unverfälschbarkeit der Beschlüsse und die Authentizität der Unterschriften (Signaturen) mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Forschung und Wissenschaft. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.